

Reglement Technische Rückstellungen (Rückstellungsreglement)

In Kraft ab 01. Januar 2026
Beschlossen durch die Kassenkommission am 22. September 2025

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Bildung von technischen Rückstellungen, welches die Kassenkommission gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der PK Uri festgelegt.

Artikel 2 Allgemeines

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet die Kassenkommission. Sie stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, berechnet und überprüft. Der Experte zeigt der Kassenkommission die Risiken auf, die bei unterschiedlicher Höhe der technischen Rückstellungen bestehen.

Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung definiert, so darf am Bilanzstichtag dieser Betrag nicht unterschritten werden. Ist eine Aufstockung auf den Mindestbetrag erforderlich, so erfolgt diese Aufstockung über die Betriebsrechnung.

Ist für eine technische Rückstellung ein Maximalwert definiert, so erfolgt eine Erhöhung der Rückstellung über den Mindestbetrag hinaus ebenfalls zulasten der Betriebsrechnung.

Wird der Maximalwert einer technischen Rückstellung überschritten, dann wird der Teil der Rückstellung, der über dem Maximalwert liegt, zugunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.

Mindestbetrag und Maximalbetrag beziehungsweise die geforderte Höhe einer Rückstellung sind abhängig von der Höhe der reglementarischen Leistungen und Beiträge. Änderungen der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV), welche die Höhe der Leistungen oder der Beiträge betreffen, haben unter Umständen eine Änderung der erforderlichen technischen Rückstellungen zur Folge.

Freie Mittel können erst dann ausgewiesen werden, wenn die technischen Rückstellungen (sowie die Wertschwankungsreserven) bis zum Maximalbetrag bzw. Zielwert gebildet sind.

Artikel 3 Versicherungstechnische Grundlagen

Es werden die jeweils neuesten versicherungstechnischen VZ-Grundlagen „Generationentafel“ verwendet.

Artikel 4 Technischer Zinssatz

Die Kassenkommission legt den technischen Zinssatz unter Berücksichtigung von Art. 4 des Beteiligungsreglements fest. Der zur Anwendung gelangende technische Zinssatz ist im Anhang geregelt.

Artikel 5 Arten von Rückstellungen

In der Pensionskasse bestehen folgende technischen Rückstellungen:

- a) Risikofonds
- b) Teuerungsfonds
- c) Härtefonds
- d) Pendente Invaliditätsfälle
- e) Umwandlungssatz
- f) Weitere Rückstellungen

Artikel 6 Risikofonds

Der Risikofonds dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf.

Reichen die Risikobeiträge zur Finanzierung der Kosten der Versicherungsereignisse Invalidität und Tod nicht mehr aus, sind die Beiträge zu erhöhen.

Die Risikobeiträge werden dem Risikofonds zugewiesen. Belastet werden dem Risikofonds die für den Schadenfall benötigten Barwerte der zu erbringenden Leistungen.

Als **Mindestbetrag** des Risikofonds gilt derjenige Betrag, der zusammen mit den Risikobeiträgen über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.0% ausreicht, die Kosten der Risikoleistung abzudecken.

Als **Maximalbetrag** des Risikofonds gilt derjenige Betrag, der zusammen mit den Risikobeiträgen über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9% ausreicht, die Kosten der Risikoleistung abzudecken.

Artikel 7 Teuerungsfonds

Der Teuerungsfonds dient zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten. Die Bildung und Verwendung des Teuerungsfonds richtet sich nach Art. 19 des PKR.

Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds aufgelöst, maximal jedoch in dem Umfang, bis ein Deckungsgrad von 100% erreicht wird.

Artikel 8 Härtefonds

Die Kassenkommission kann in Härtefällen aus dem Härtefonds freiwillige Leistungen sprechen. Die rechtlichen Grundlagen befinden sich in Art. 35 der PKR. Eine allfällige Bildung aus freien Mittel erfolgt maximal bis zu einem Betrag des Härtefonds von 0.1% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, ansonsten ist für den Härtefonds kein Minimal- und kein Maximalwert und auch kein Zielwert festgelegt.

Artikel 9 Pendente Invaliditätsfälle

Die Rückstellungen für pendente IV-Fälle dienen für eingetroffene Leistungen, welche der PK Uri noch nicht zur Kenntnis gebracht oder erledigt sind. Die Höhe entspricht der Hälfte der Risikobräge des abzuschliessenden Geschäftsjahres.

Artikel 10 Umwandlungssatz

Diese Rückstellung dient dazu, Pensionierungsverluste aufzufangen und bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes mögliche flankierende Massnahmen zur teilweisen Vermeidung einer Leistungsreduktion zu ergreifen.

Der Rückstellung Umwandlungssatz wird zu Lasten der Betriebsrechnung jährlich ein Betrag in Höhe von 0.5% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, welche am Bilanzstichtag das 50. Altersjahr vollendet haben, zugewiesen. Die Kassenkommission kann zudem eine zusätzliche Bildung beschliessen.

Der Maximalwert für die Rückstellung Umwandlungssatz beträgt 5% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, welche zum Bilanzstichtag das 50. Altersjahr vollendet haben.

Bei einer Herabsetzung des Umwandlungssatzes für die Altersrente wird die Rückstellung ganz oder teilweise aufgelöst und zur Aufwertung des Sparguthabens verwendet.

Artikel 11 Weitere Rückstellungen

Weitere technische Rückstellungen können auf Beschluss der Kassenkommission insbesondere im Falle einer Teilliquidation gebildet werden, wenn sie für den Fortbestand der Pensionskasse Uri notwendig sind. Die Kassenkommission stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

Artikel 12 Reglementsänderungen

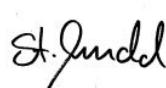
Reglementsänderungen erfolgen durch die Kassenkommission und sind jederzeit möglich.

Für die Kassenkommission



Urs Janett
Präsident

Für die Kassenverwaltung



Stefan Arnold
Geschäftsführer

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz beträgt 1.75%.